

§ 5 AusbVOHandwD Selbststudium und praktische Verwendung

AusbVOHandwD - Ausbildungsverordnung Handwerklicher Dienst

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) In jenen Gegenständen, die im § 3 Abs. 1 nicht angeführt sind, erfolgt die Ausbildung durch Selbststudium und durch praktische Verwendung (Schulung) am Arbeitsplatz.

(2) Sind in einem solchen Gegenstand genügend Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden, kann eine gemeinsame lehrgangsmäßige Ausbildung durchgeführt werden.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at